



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 32/2022 S. 2139)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
zur Fortschreibung des Merkblattes
für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten
(Einführung M-BÜ-ING Ausgabe 2022/01)**

Bekanntmachung vom 25. Juli 2022

UVK IV D 42

Tel.: 9025 - 1154 oder 9025 - 0, intern 925 - 1154

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING Ausgabe 2022/01)** gilt verbindlich für den Geschäftsbereich der Brücken- bzw. Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist. Bei einschlägigen Verträgen ist das Merkblatt zu beachten sowie als Mindestanforderung vertraglich zu vereinbaren.
2. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
3. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 05. August 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 04. August 2027 außer Kraft.

Die vorgenannten Ausführungsvorschriften finden über den oben genannten Anwendungsbereich hinaus auch Anwendung auf alle weiteren Ingenieurbauwerke, für die das Land Berlin Träger der Baulast ist.